

W a h l o r d n u n g

für den Seniorenrat der Gemeinde Bad Endbach

gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 4.9 vom 03.09.2007

§ 1

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohner/innen der Gemeinde Bad Endbach, die am letzten Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten vor dem ersten Wahltag mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bad Endbach gemeldet sind.

§ 2

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 - der Wahlleiter
 - der Wahlausschuss
- (2) Der Wahlleiter ist der Bürgermeister.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und 5 Beisitzern, die auf Vorschlag des Seniorenrates berufen werden. Nur bei der ersten Wahl werden die Beisitzer auf Vorschlag des Gemeindevorstandes bestimmt.

§ 3

Wahltag

Der Wahlleiter setzt die Wahltag in den einzelnen Ortsteilen und den Tag der Stimmenauszählung fest.

§ 4

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge werden wie folgt aufgestellt:
 - Es erfolgt ein Aufruf – spätestens am 87.Tag vor dem ersten Wahltag – in der Gemeindefachzeitung „Oi Bleedche“ mit einem Formular für den Wahlvorschlag sowie der notwendigen Einverständniserklärung.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 66. Tag vor dem ersten Wahltag bis 12:00 Uhr bei dem Wahlleiter einzureichen.
- (3) Auf dem Wahlvorschlag muss der/die Bewerber/in mit Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift aufgeführt sein.
- (4) Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung des/der Bewerbers/in eingereicht werden, dass er/sie mit seiner/ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, im Falle der Wahl das Mandat zu übernehmen.

§ 5**Zulassung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 58. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht worden ist oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.
- (3) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 45. Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich bekannt.
Die Bewerber/innen werden mit Namen, Vornamen, Beruf und Ortsteil in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 6**Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden in Verantwortung des Wahlleiters amtlich hergestellt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Beruf und Ortsteil.

§ 7**Wahl**

- (1) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch Urnenwahl.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu 8 Stimmen. Die Stimmen können an verschiedene Bewerber/innen vergeben und dabei jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden.
- (3) Es wird in jedem Ortsteil an einem anderen Tag gewählt.
Die tägliche Wahlzeit wird von dem Wahlleiter festgelegt.

§ 8**Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber/innen entfallen und welche Bewerber/innen in den Seniorenrat gewählt worden sind.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Mitglieder des Seniorenrates öffentlich bekannt und benachrichtigt sie.

**§ 9
Nachrücker**

- (1) Wenn ein Gewählter stirbt, sein/ihr Mandat niederlegt oder infolge Wegzuges aus der Gemeinde seinen/ihren Sitz im Seniorenrat verliert, so rückt der/die nächste, noch nicht berufene Bewerber/in des gleichen Wahlvorschlages an seine Stelle.
- (2) Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Wahlordnung des Seniorenrates tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ Nr. 40 der Gemeinde Bad Endbach vom 04.10.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Endbach, den 04.10.2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bad Endbach

Markus Schäfer (S)
Bürgermeister